

**Satzung des
Vereins der Freunde und Förderer der Kolpingschule,
Städt. Kath. Grundschule e.V.**

Die Mitglieder ändern die bisher geltende Satzung in der Fassung vom 27.11.2013 durch Beschluss vom 20.11.2023 in die nachfolgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Kolpingschule, Städt. Kath. Grundschule e.V."

Der Verein hat folgenden Sitz:

Kolpingschule
Schiefbahner Str. 2
47877 Willich

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein will die Schule zum Wohle der Kinder ideell und materiell unterstützen. Zu diesem Zweck will er insbesondere die Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Kräften, Eltern und sonstig interessierten Bürgern fördern.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Kolpingschule im Rahmen seiner Möglichkeiten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Beschaffung und die Bereitstellung erforderlicher Ausstattungsgegenstände.
 - die Übernahme von schulischen Kosten für Kinder bei finanziellen Notlagen der Eltern.

Auf die Leistungen des Vereins besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliederbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.
- 3.2 Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 3.3 Sämtliche Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

§ 4 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 5 Ausgaben der Mittel

Alle finanziellen Zuwendungen, die im Einzelfall vom Vorstand zu genehmigen sind, dienen dem alleinigen Zweck, die Arbeit am Kind zu fördern und die pädagogische Situation in der Schule zu verbessern.
Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

- 6.1 Sowohl Einzelpersonen, als auch öffentlich rechtliche oder private Körperschaften können dem Verein beitreten.
- 6.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich auf dem beim Förderverein dafür eigens vorgesehenen Eintrittsformular erfolgen, und kann postalisch oder online an info@foerderverein-kolping-schule.de gesendet werden.
- 6.3 Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dagegen ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet außerdem für natürliche Personen durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss oder
 - c) Tod des Mitglieds
- 7.2 Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen durch deren:
 - a) Erlöschen
 - b) Austritt

- 7.3 Der Austritt wird wirksam zum Ende eines Geschäftsjahres, falls die entsprechende Austrittserklärung bis spätestens 14 Tage vor dessen Ablauf dem Vorstand schriftlich zugegangen ist.
- 7.4. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch, wenn das Kind die Schule verlässt.
- 7.5 Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es beantragen.
- 9.2 Die Einladung für die Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, spätestens 14 Tage vor dem Zusammentreffen.
- 9.3 Die Jahreshauptversammlung hat folgende regelmäßige Aufgaben:
- a) den Bericht über das Geschäftsjahr und die Kassenführung entgegen zu nehmen
 - b) dem bisherigen Vorstand Entlastung zu erteilen
 - c) den Vorstand zu wählen (soweit eine Wahl nach § 10 Nr. 9 erforderlich ist)
 - d) 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören
 - e) die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung zu beschließen
- 9.4 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Sie werden protokolliert und vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in, dem Schatzmeister/in und einer ungeraden Zahl an Beisitzern.
Ferner gehören dem Vorstand ein/e Vertreter/in der Schulleitung sowie ein/e Vertreter/in der Schulpflegschaft an.

- 10.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in separaten Wahlgängen gewählt.
- 10.3 Im Laufe eines Geschäftsjahres ausscheidende Vorstandsmitglieder werden auf einer innerhalb von spätestens 3 Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung nachgewählt.
- 10.4 Vorsitzende/r, Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S. § 26 BGB.
- 10.5 Ist der Vorsitzende verhindert, so übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Vorsitzenden. Ist auch diese/r verhindert, werden die Aufgaben von der/dem Schatzmeister/in wahrgenommen.
- 10.6 Fragen von Grundsätzen und erheblicher Bedeutung werden dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt.
- 10.7 Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes nach Bedarf ein.
- 10.8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.9 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

§ 11 Änderung der Satzung und Auflösung

11.1 Über Änderungen der Satzung oder der Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn diese Punkte bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung aufgeführt waren. Derartige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung 2/3 der anwesenden Mitglieder.

11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Schulamt der Stadt Willich zur Verwendung für Belange der Kolpingschule Städt. Kath. Grundschule, Willich.